

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 6 K 35/22

Nürnberg, 26.02.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 14.05.2024	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- straße 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Großgrundlach

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Großgrundlach	138/21	Gebäude- und Freiflä- che	Hansengarten 81	0,0160	1305
2	Großgrundlach	136/29	Gebäude- und Freiflä- che	Veitshöchheimer Straße 34a	0,0016	1305

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Großgrundlach

1/37 Miteigentumsanteil an

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Großgrundlach	136/5	Gebäude- und Freifläche	Veitshöchheimer Straße 34a	0,0900	1305

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus (Reihenmittelhaus), Wohnfläche ca. 98 qm (zzgl. Ausbaureserve im DG von rd. 24 qm) in 90427 Nürnberg, Großgrundlach, Hansengartenstraße 81;

Verkehrswert: 388.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Garagengrundstück, ca. 16 qm Garage in 90427 Nürnberg, Veitshöchheimer Straße 34a;

Verkehrswert: 20.000,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*: Garagenhof, 1/37 Miteigentumsanteil in 90427 Nürnberg, Veitshöchheimer Straße 34a;

Verkehrswert: 12.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.05.2021 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.